Interpellation von Jean Luc Mösch, Philip C. Brunner und Patrick Iten betreffend «Grundsätze der orthografischen Regeln und der Rechtschreibung» in den Schulen, Verwaltung und der Rechtspflege, sowie dem Parlament im Kanton Zug (Vorlage Nr. 3468.1 - 17048)

Antwort des Regierungsrats vom 20. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Jean Luc Mösch, Philip C. Brunner und Patrick Iten haben am 9. August 2022 eine Interpellation betreffend «Grundsätze der orthografischen Regeln und der Rechtschreibung» in den Schulen, Verwaltung und der Rechtspflege, sowie dem Parlament im Kanton Zug eingereicht. Die Interpellation wurde dem Regierungsrat am 25. August 2022 überwiesen.

A. Vorbemerkungen

Grundlagen zur Rechtschreibung

Zur Rechtschreibung und dem Umgang mit gendergerechten Formulierungen gibt es verschiedene Grundlagen, die von den Schulen, der Verwaltung, der Gemeinden, der Rechtspflege und dem Parlament im Kanton Zug berücksichtigt werden:

- Duden:
- Rechtschreibung, Leitfaden zur deutschen Rechtschreibung, Schweizer Bundeskanzlei in Absprache mit der Präsidentin der Staatsschreiberkonferenz, 4. Auflage, 2017 (nachfolgend: Leitfaden Bund; Beilage 1);
- Schreibweisungen, Weisungen der Bundeskanzlei zur Schreibung und zu Formulierungen in den deutschsprachigen amtlichen Texten des Bundes, 2. Auflage, 2013 (nachfolgend: Schreibweisungen Bund; Beilage 2);
- Geschlechtergerechte Sprache, Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren im Deutschen, Schweizerische Bundeskanzlei, 2. Auflage, 2009 (nachfolgend: Leitfaden geschlechtergerechte Sprache Bund; Beilage 3);
- Umgang mit dem Genderstern und ähnlichen Schreibweisen in deutschsprachigen Texten des Bundes, Weisung und Erläuterungen der Bundeskanzlei vom 15. Juni 2021 (nachfolgend: Weisung Genderstern Bund; Beilage 4);
- Regierungsratsbeschluss über die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann vom 20. April 1999 (nachfolgend: RRB; Beilage 5);
- Leitfaden für einheitliche Schreibweise, Kommunikationsstelle des Regierungsrates vom 12. November 2013 (nachfolgend: Leitfaden Kanton; Beilage 6).

Seite 2/5 3468.2 - 17179

Praxis der Zuger Rechtspflege

Im Titel der Interpellation wird nebst dem Umgang mit den «Grundsätzen der orthografischen Regeln und der Rechtschreibung» in den Schulen, in der Verwaltung und im Parlament auch die Umsetzung dieser Grundsätze in der Rechtspflege erwähnt. Zur Rechtspflege wurde von den Interpellanten allerdings keine Frage formuliert. Dennoch hat der Regierungsrat das Verwaltungsgericht sowie das Obergericht eingeladen, hierzu Stellung zu nehmen.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zug befolgt in der Ausgestaltung und Formulierung seiner Entscheide und Schreiben grundsätzlich die anerkannte deutsche Rechtschreibung des Rechtschreibewerks Duden sowie den seit 1998 erscheinenden und bereits in mehreren Auflagen erneuerten Leitfaden Bund. Bezüglich der Schreibweisen zur Gendermarkierung teilt das Verwaltungsgericht die in der von den Interpellanten zitierten Weisung Genderstern Bund vertretene Haltung. Die in dieser Weisung dargestellten sprachlichen, sprachpolitischen und rechtlichen Gründe sind aus Sicht des Verwaltungsgerichts überzeugend, weshalb es sich vollumfänglich an die darin enthaltenen Empfehlungen bzw. Weisung hält.

Nach internen Konsultationen beim Kantons- und Strafgericht sowie bei der Staatsanwaltschaft hält das Obergericht fest, dass innerhalb der Zuger Zivil- und Strafrechtspflege bis anhin keine Schwierigkeiten oder Probleme im Zusammenhang mit der geschlechtergerechten Formulierung in Entscheiden oder Korrespondenzen feststellbar waren. Daher habe die Zivil- und Strafrechtspflege bisher auch keine diesbezüglichen Richtlinien oder Vorgaben erlassen. Künftig sollen alle Mitarbeitenden durch ihre Vorgesetzten aufgefordert werden, bei Bedarf den von den Interpellanten erwähnten Leitfaden geschlechtergerechte Sprache Bund (welcher bis dato innerhalb der Zuger Zivil- und Strafrechtspflege noch nicht bekannt war) zu konsultieren und auf den Genderstern, den Gender-Gap, den Genderdoppelpunkt oder ähnliche Schreibvarianten zu verzichten. Auf den Erlass einer entsprechenden umfassenden Weisung werde weiterhin verzichtet.

B. Zu den einzelnen Fragen

1. Stützen sich alle Direktionen des Kanton Zug auf die Weisung und Erläuterung des Bundes ab und setzen diese um?

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 20. April 1999 für die kantonale Verwaltung die Regeln für die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann festgelegt. Der vom Regierungsrat bewusst gewählte inklusive Ansatz mit der Verwendung von Paarformen und Alternativen wie geschlechtsneutralen und geschlechtsabstrakten Formulierungen sowie Umformulierungen hat sich bewährt. Zusätzlich stützen sich die Direktionen beim Verfassen von Dokumenten auf den Leitfaden Kanton, welcher auf den Regeln des Dudens und auf den Schreibweisungen Bund basiert, sowie auf den Leitfaden geschlechtergerechte Sprache Bund. Schreibweisen mit Genderstern, Genderdoppelpunkt, Gender-Gap oder Gender-Mediopunkt sind in den Texten der kantonalen Verwaltung üblicherweise nicht zu finden.

3468.2 - 17179 Seite 3/5

2. Wird an den Schulen im Kanton Zug diese Weisung ebenfalls auch angewandt und konsequent umgesetzt?

Was den Unterricht der gemeindlichen Schulen sowie der kantonalen Mittelschulen anbelangt, so gestatten die Lehrpläne auch die Auseinandersetzung mit neuen Anliegen und Formen der Sprache. In den oberen Klassen steht dabei die intellektuelle Durchdringung des Gegenstands im Fokus. Ob der Genderstern, Genderdoppelpunkt, Gender-Gap oder Gender-Mediopunkt in Schülertexten akzeptiert wird, wird der jeweiligen Lehrperson überlassen. Hingegen darf keine Lehrperson eine dieser Schreibweisen als korrekte Schreibweise einführen oder diese von den Schülerinnen und Schülern verlangen. Diese Handhabung entspricht der Haltung des Rats für deutsche Rechtschreibung. Das Amt für gemeindliche Schulen hat dies gegenüber den Rektorinnen und Rektoren der gemeindlichen Schulen mitgeteilt bzw. hat dies die Direktion für Bildung und Kultur den kantonalen Mittelschulen entsprechend kommuniziert.

In Sachen Behördenkommunikation gibt es für die kantonalen Mittelschulen konkrete Vorgaben in Form des RRB und des Leitfadens geschlechtergerechte Sprache Bund. Diese Vorgaben ordnen die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter mittels Verwendung von Paarformen, geschlechtsneutralen und geschlechtsabstrakten Formulierungen sowie Umschreibungen an. Aufgrund dieser Vorgaben dürfen die kantonalen Schulen z.B. in der Korrespondenz mit den Eltern, in Newslettern, Merkblättern und ähnlichen Kommunikationsmitteln die neuen, experimentellen Formen (wie z.B. Schüler*innen, SchülerInnen, Schüler_innen, Schüler:innen und Ähnliches) nicht anwenden.

Den gemeindlichen Schulen steht es frei, ihre Behördenkommunikation selber zu regeln (die Stadtschulen orientieren sich beispielsweise an den Vorgaben des Bundes). Falls die gemeindlichen Schulen nicht explizit etwas anderes vorsehen, wird von der Direktion für Bildung und Kultur im Sinne der Verständlichkeit empfohlen, sich als Schule in der Kommunikation gegen aussen auf den Leitfaden geschlechtergerechte Sprache Bund abzustützen.

Die Pädagogische Hochschule Zug (PH Zug) orientierte sich bei der Genderschreibweise bisher am Hochschulkontext und nicht an der Verwaltung. Dabei berücksichtigte sie auch die Empfehlungen von swissuniversities, die ab und zu das Thema Genderschreibweise thematisiert, aber diesbezüglich noch keine Empfehlungen ausgearbeitet hat. Mit dem Einsatz gendersensibler Sprache wollte sich die PH Zug gegenüber potenziell neuen Mitarbeitenden und Studierenden als offene und dynamische Hochschule zeigen, die «mit der Zeit» geht. Aufgrund anhaltender Kritik von Seiten der Direktion für Bildung und Kultur, teilweise aus dem Hochschulrat sowie aus bestimmten politischen Kreisen im Kanton Zug hat die PH Zug ihr Vorgehen kürzlich noch einmal überprüft. Wie eine aktuelle Recherche der PH Zug zeigt, kommen auf unterschiedlichen Kanälen teilweise verschiedene Schreibweisen zum Einsatz. Bei Stelleninseraten beispielsweise ist der Einsatz von Genderstern oder Doppelpunkt nach wie vor verbreitet. Die Ergebnisse der Recherche führten zu folgender Handhabung der PH Zug: Auf ihren Online-Kanälen (Web, Social Media, Newsletter) verwendet die PH Zug zugunsten der Lesbarkeit und des Sprachbildes geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen sowie Paarformen. Was den Unterricht und die Studierenden betrifft, zeigen die Dozierenden den Studierenden mögliche Genderschreibweisen auf, der Einsatz einer bestimmten Form ist aber nicht obligatorisch. Bei den Stelleninseraten setzt die PH Zug gleich wie die PH Zürich anstelle des Gendersterns den Doppelpunkt ein, da er für Sprachausgabegeräte leserfreundlicher und somit barrierefreier ist. Ihr ist es sehr wichtig, alle Personen anzusprechen, Offenheit zu signalisieren und gemäss gängigen Schreibweisen im Hochschulkontext zu verfahren.

Seite 4/5 3468.2 - 17179

3. Bringen die Gemeinden des Kantons Zug ebenfalls diese Weisungen und Erläuterungen zur Anwendung?

Einleitend ist festzuhalten, dass die Einwohnergemeinden des Kantons Zug in ihrer Kommunikation auf eine sprachliche Gleichbehandlung bedacht sind. Die Mehrheit der Einwohnergemeinden, die sich haben vernehmen lassen, halten sich an die Schreibweisungen Bund, den Leitfaden geschlechtergerechte Sprache Bund sowie an die Weisung Genderstern Bund. Auf die Verwendung des Gendersterns und ähnlichen Schreibweisen wird grundsätzlich bewusst verzichtet. In Spezialsituationen, in denen explizit auch Personen angesprochen werden sollen, die sich als «non-binär» verstehen, kann es v.a. in einer Einwohnergemeinde vorkommen, dass von den beschriebenen Schreibweisen abgewichen wird. Auch in der Kommunikation mit Social Media, beispielsweise mit Jugendlichen, sind die neuen Formen nicht ausgeschlossen. Die restlichen Einwohnergemeinden, in denen es keinen eigenen Leitfaden oder keine Weisung bzw. Empfehlungen seitens des Gemeindesrats zur Schreibweise gibt, wird gleichwohl darauf geachtet, dass geschlechtergerecht kommuniziert wird.

Die meisten Bürgergemeinden, die sich zur Interpellation geäussert haben, verzichten auf die Verwendung des Gendersterns und ähnlichen Schreibweisen. So werden Paarformen, geschlechtsabstrakte oder geschlechtsneutrale Ausdrücke und Umschreibungen ohne Personenbezug verwendet. Hingegen hat sich eine Bürgergemeinde für die Einführung der Doppelpunkt-Variante entschieden. Des Weiteren hat sich eine andere Bürgergemeinde dahingehend geäussert, dass sie sich zusätzlich an die Regeln und Schreibweisen hält, die im Duden klar umschrieben und vorgegeben werden.

Die meisten röm.-kath. Kirchgemeinden, die zur Interpellation Stellung genommen haben, halten sich an die Weisung Genderstern Bund. Somit werden je nach Situation Paarformen, geschlechtsabstrakte Formen, geschlechtsneutrale Formen oder Umschreibungen ohne Personenbezug verwendet. Ferner zählt eine röm.-kath. Kirchgemeinde weiterhin darauf, dass die Anwendung der Schriftsprache den geltenden und bis anhin wesentlichen Regeln der Rechtschreibung und Grammatik entspricht und sie sich diesbezüglich nicht veranlasst sieht, Anpassungen vorzunehmen oder Vorschriften zu erlassen. Festzuhalten bleibt, dass eine weitere röm.-kath. Kirchgemeinde noch nicht entschieden hat, wie und ob die Weisung Genderstern Bund umgesetzt werden soll.

Die Korporationsgemeinden haben sich nicht vernehmen lassen.

4. Setzt das Parlament diese Weisungen und Erläuterungen nach Einschätzung der Regierung ebenfalls um, sei dies bei den Eingaben oder dem Allgemeinen Ratsbetrieb?

Die von der kantonalen Verwaltung für den Kantonsrat und seine Organe (Präsidium des Kantonsrats, Büro des Kantonsrats, Kommissionen des Kantonsrats) erstellten Dokumente halten sich an den RRB und entsprechen zudem auch dem Leitfaden Bund, der Weisung Genderstern Bund und dem Leitfaden geschlechtergerechte Sprache Bund. Die von den Kantonsratsmitgliedern und den Fraktionen des Kantonsrats eingereichten Vorstösse und Anträge auf 2. Lesungen werden lediglich endredigiert; enthalten diese Dokumente beispielsweise Gendersterne, übernimmt die Staatskanzlei diese Schreibweise (liberaler Ansatz).

3468.2 - 17179 Seite 5/5

C. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 20. Dezember 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Der Landschreiber: Tobias Moser

Beilagen nur elektronisch verfügbar (Webseite Kantonsrat):

Beilage 1: Rechtschreibung, Leitfaden zur deutschen Rechtschreibung, Schweizer Bundeskanzlei in Absprache mit der Präsidentin der Staatsschreiberkonferenz, 4. Auflage, 2017

- Beilage 2: Schreibweisungen, Weisungen der Bundeskanzlei zur Schreibung und zu Formulierungen in den deutschsprachigen amtlichen Texten des Bundes, 2. Auflage, 2013
- Beilage 3: Geschlechtergerechte Sprache, Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren im Deutschen, Schweizerische Bundeskanzlei, 2. Auflage, 2009
- Beilage 4: Umgang mit dem Genderstern und ähnlichen Schreibweisen in deutschsprachigen Texten des Bundes, Weisung und Erläuterungen der Bundeskanzlei vom 15. Juni 2021
- Beilage 5: Regierungsratsbeschluss über die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann vom 20. April 1999
- Beilage 6: Leitfaden für einheitliche Schreibweise, Kommunikationsstelle des Regierungsrates vom 12. November 2013